

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 03.2014

Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen für die Reiseversicherung

A	Gemeinsame Bestimmungen	D	Reisegepäck (Modul 1)
B	Annullierung und Personen-Assistance	E	Reisegepäck (Modul 2)
C	Rechtsschutz	F	Auto-Assistance

Der Police sind nur diejenigen Allgemeinen Bedingungen beigelegt, die für den Vertrag gültig sind.
Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A Gemeinsame Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- A1 Versicherte Personen
- A2 Örtlicher Geltungsbereich
- A3 Beginn und Dauer
- A4 Kein Anspruch auf Leistungen
- A5 Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Schadenfall

- A6 Schadenmeldung
- A7 Pflichten im Schadenfall
- A8 Folgen bei Verletzung von Auskunfts-, Verhaltens- und Sorgfaltspflichten

Weitere Bestimmungen

- A9 Vertragsanpassung durch die Gesellschaft
- A10 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten
- A11 Gerichtsstand
- A12 Leistungen bei Mehrfachversicherung
- A13 Gesetzliche Grundlagen
- A14 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

A1 Versicherte Personen

- 1.1 Einzelversicherung
Versichert ist der Versicherungsnehmer.
- 1.2 Familienversicherung
Versichert sind der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Die nicht volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers sowie die nicht volljährigen Kinder der in seinem Haushalt lebenden Personen sind unabhängig von ihrem Wohnort versichert.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Aus der Police geht hervor, welcher örtliche Geltungsbereich vereinbart wurde:

- 2.1 Europa
Der Versicherungsschutz gilt in sämtlichen zum europäischen Kontinent zählenden Staaten, ohne deren Überseegebiete. Zum Geltungsbereich Europa gehören zudem die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeer- und Ostseestaaten. Der Geltungsbereich endet im Osten mit den Staaten Türkei, Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie mit dem Gebirgskamm des Ural.

- 2.2 Welt
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Unabhängig vom vereinbarten örtlichen Geltungsbereich gilt die Rechtsschutzversicherung nicht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

A3 Beginn und Dauer

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

- 3.2 Die Versicherung gilt für alle Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Nach Ablauf der in der Police vereinbarten Versicherungsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein.

A4 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- 4.1 Wenn ein versichertes Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten ist oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war;
- 4.2 Für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, ausser wenn eine solche Entschädigung in den einzelnen Versicherungen ausdrücklich vorgesehen ist;
- 4.3 Für Ereignisse, die im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu durch die versicherten Personen verursacht werden.

A5 Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein), erlischt der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Schadenfall

A6 Schadenmeldung

Die Gesellschaft ist sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

- 6.1 Für Schadenfälle in der Annullierungs- und Assistanceversicherung:
AGA International (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz 0800 22 33 44
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11
Telefax +41 43 311 99 12
- 6.2 Für Schadenfälle in der Reisegepäckversicherung:
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz 0800 22 33 44
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11
Geschäftsstelle gemäss Police
E-Mail schadenservice@allianz-suisse.ch
Internet www.allianz-suisse.ch
- 6.3 Für Schadenfälle in der Rechtsschutzversicherung:
CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich
Telefon +41 (0)58 358 09 09
Telefax +41 (0)58 358 09 10
E-Mail capoffice@cap.ch
Internet www.cap.ch

A7 Pflichten im Schadenfall

- 7.1 Die versicherten Personen sind verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 7.2 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und von sich aus mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen.
- 7.3 Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen.
- 7.4 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Gesellschaft von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 7.5 Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.
- 7.6 Die versicherten Personen dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die versicherten Personen verbindlich.
- 7.7 Können die versicherten Personen Leistungen, welche die Gesellschaft erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, müssen sie diese Ansprüche wahren und an die Gesellschaft abtreten.

A8 Folgen bei Verletzung von Auskunfts-, Verhaltens- und Sorgfaltspflichten

Werden gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden dadurch nicht beeinflusst worden ist.

Weitere Bestimmungen

A9 Vertragsanpassung durch die Gesellschaft

- 9.1 Bei Änderung der Prämie, der Selbstbehalte oder der Entschädigungsgrenzen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt.
- 9.2 Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.

A10 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

A11 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnort des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A12 Leistungen bei Mehrfachversicherung

Bei Mehrfachversicherung erbringt die Gesellschaft ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die Gesellschaft über, als diese Entschädigung geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig.

A13 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts dem VVG vor.

A14 Begriffserklärungen

- 14.1 Reise
Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen.